

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Dienheim**

vom: 07.04.1989¹

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3²
Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5³
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.03.1978, außer Kraft.
- (3) Für Gebührenansprüche, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 22.06.1976, zuletzt geändert am 21.03.1978.

Dienheim, den 7. April 1989

Ortsgemeinde Dienheim
gez. Neumer
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dienheim
vom 07.04.1989 i. d. F. der 8. Änderungssatzung

vom: 1. Februar 2008⁴

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	172,00 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	94,00 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.199,00 €
 - c) eine Urnengrabstätte 150,00 €
 - d) eine Urnenkammer 1.847,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Beisetzungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 29,00 €
 - c) eine Urnengrabstätte 4,00 €
 - d) eine Urnenkammer 61,00 €

3. für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. **Reihengräber und Wahlgräber** für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
ermäßigen sich die nachstehenden Entgelte um 50 %
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Bestattung 80,00 €
 - d) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe 500,00 €

IV. Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.

2.
 - a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschurne 160,00 €
 - b) Für das Ausgraben einer Aschurne zur
Überführung nach auswärts 80,00 €
 - c) Für die Wiederbestattung einer Aschurne, die auswärts bestattet war 80,00 €

3. Abweichend von den in den vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:
 - a) für die Bestattung von Leichen oder Aschen an Samstagen, sowie an Sonn- und

Feiertagen einen Aufschlag von	80,00 €
b) für die Abfuhr von überschüssigem Aushub	40,00 €
4. Alle der in den Ziff. III und IV genannten Entgelte werden zzgl. der zurzeit gültigen MwSt. erhoben.	

V. Bereitstellung von Arbeitskräften

Für die Bereitstellung zweier Arbeitskräfte, zusätzlich zu den Arbeitskräften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Vereinbarung, für das Tragen und Absenken der Särge pro Arbeitskraft	30,00 €
--	---------

VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1 a) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	26,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
2. Genehmigung zur Errichtung von	
a) Grabmalen, Gedenkplatten	26,00 €
b) Einfriedungen	10,00 €
3. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €

¹ i.d.F. der 8. Änderungssatzung vom 01.02.2008

² § 3 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 21.08.2006

³ Satzung in Kraft getreten am 01.01.1998

1. ÄndSatzung in Kraft getreten am

3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 28.01.2000

4. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

5. ÄndSatzung in Kraft getreten am 25.08.2006

6. ÄndSatzung in Kraft getreten am 17.08.2007

7. ÄndSatzung in Kraft getreten am 07.12.2007

8. ÄndSatzung in Kraft getreten am 08.02.2008

⁴ Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 16.08.1993

3. ÄndSatzung vom 13.01.2000

4. ÄndSatzung vom 03.01.2002

5. ÄndSatzung vom 21.08.2006

6. ÄndSatzung vom 10.08.2007

7. ÄndSatzung vom 27.11.2007

8. ÄndSatzung vom 01.02.2008